



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

GSE - Ausstellen von elektronischen Rechnungen ab 21. September	2
Elektronische Fakturierung - Ausblick auf die zukünftigen Möglichkeiten	3
Repräsentationsausgaben - Neue Schwellen für die Absetzbarkeit	4

Arbeit & Soziales

Kurzer Ausblick auf kommende Reformen	5
---	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



WIRTSCHAFT & STEUERN

GSE - Ausstellen von elektronischen Rechnungen ab 21. September

Wie bekannt, dürfen ab dem 31. März 2015 keine Rechnungen mehr an öffentliche Körperschaften in Papierform ausgestellt werden. In einem klärenden Rundschreiben wurde damals auch die GSE, u.a. als Zwischenhändler des produzierten Stroms aus Photovoltaikanlagen, als öffentliche Körperschaft genannt. Da die GSE am Stichtag die technischen Voraussetzungen für die Änderung der Fakturierung nicht erfüllen konnte, wurde indirekt von einer Übergangsphase gesprochen, in welcher noch Rechnungen in Papierform akzeptiert wurden.

Nun hat die GSE in einem Rundschreiben klargestellt, dass **ab 21. September 2015** alle Rechnungen in elektronischer Form ausgestellt werden müssen. Die Einhaltung der Vorschriften gilt hauptsächlich für **Betreiber von Photovoltaikanlagen**. Folgende Vorgehensweise muss zwingend eingehalten werden:

- Der Kunde muss die Rechnungsvorlage der GSE mit der Rechnungsnummer und -datum ergänzen. **Achtung:** Bei der Nummerierung der Rechnungen können sich mehrere Szenarien ergeben:
 - Es kann derselbe Nummernkreis wie für Rechnungen an andere öff. Körperschaften verwendet werden (z.B. Nr. 5/PA an Gemeinde X, die nächste GSE Rechnung mit der Nr. 6/PA); somit kann ab dem 21. September dieser Nummernkreis verwendet werden (empfehlenswert);
 - Es kann auch ein ganz neuer Nummernkreis verwendet werden, auch wenn bereits ab dem 31. März ein eigener Nummernkreis verwendet wurde. Dies deshalb, da die Regelung über die Aufbewahrung der Unterlagen vorsieht, dass bei einer Weiterführung der Nummerierung ansonsten **alle Ausgangsrechnungen** digital archiviert werden müssen;
 - Wichtig ist, dass keine identische Nummer verwendet wird, welche bisher für eine GSE Rechnung verwendet wird, andernfalls wird die Rechnung von der GSE abgelehnt (z.B. bei Nummer 1 beginnen ohne einen Nummernsatz).
- Nachdem die Rechnung fertiggestellt wurde, muss die Richtigkeit der Rechnung bestätigt werden. Ab diesem Moment können die Daten nicht mehr geändert werden. Weiteres muss die GSE noch ermächtigt werden, die Rechnung in elektronischer Form auszustellen;
- Danach erstellt die GSE das Dokument in dem für elektronische Rechnungen verpflichtenden XML-Format, unterschreibt dieses digital und versendet dieses selbst über das Sdl-System;
- Der Kunde erhält danach eine Mail mit der Bestätigung der Übermittlung der Rechnung;



- Anschließend muss der Kunde die Rechnung herunterladen. Für die digitale Archivierung muss sich dieser selbst kümmern. Die Archivierung muss für mind. 10 Jahre erfolgen, somit empfiehlt es sich, diese über den Wirtschaftsberater durchführen zu lassen.

Elektronische Fakturierung - Ausblick auf die zukünftigen Möglichkeiten

Am 18. August wurde nach langem Hin und Her das **Dekret zur elektronischen Fakturierung** im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Anbei sollen die kurzen Neuigkeiten wiedergegeben werden:

Ab dem 01. Juli 2016 stellt die Agentur der Einnahmen kostenlos eine Software zur Verfügung, mithilfe welcher es möglich ist, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen, zu übermitteln und zu archivieren. Damit die Rechnungen übermittelt werden können, wird ebenfalls ab diesem Datum der Übermittlungsdienst SdI (Sistema di interscambio) zur Verfügung gestellt.

Ab dem 01. Jänner 2017 können dann Unternehmen für die elektronische Übermittlung der Ausgangsrechnungen und der Eingangsrechnungen optieren. Diese Möglichkeit besteht natürlich nur für den elektronischen Austausch der Rechnungen von Subjekten innerhalb des Staatsgebietes. Falls angewendet, ist die Option für 5 Jahre verpflichtend und falls vor Ablauf die Option nicht widerrufen wird, verlängert sie sich automatisch für 5 weitere Jahre. Da es vorkommen kann, dass nicht alle Eingangsrechnungen in elektronischer Form erhalten werden, kann man die steuerlich relevanten Daten selbst an die Agentur übermitteln. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung der Befreiungen, welche später behandelt werden.

Dem Kunden wird ein **Webportal** zur Verfügung gestellt, in welchem er die gesamten erhaltenen Rechnungen bzw. ausgestellten Rechnungen in elektronischer Form überprüfen und herunterladen kann. Dieser Dienst wird in den "Cassetto fiscale" des Kunden integriert, sodass die Benützung des Online-Service immer mehr ausgebaut wird.

Neuerungen gibt es auch hinsichtlich der **elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen**. Ab dem 01. Jänner 2017 können Detailverkäufer und Unternehmen mit ähnlichen Tätigkeiten für die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen an den Fiskus optieren. Es wird von einer generellen Verpflichtung für Subjekte gesprochen, welche Kaffee- bzw. Süßigkeitenautomaten betreiben. Falls die elektronische Übermittlung durchgeführt wird, ist der Kunde von der Ausstellung der Tageseinnahmen im Allgemeinen und der Eintragung der TE in das Register befreit. Auf jeden Fall müssen Rechnungen ausgestellt werden, falls dies vom Kunden erwünscht wird.

Falls der Kunde sowohl die **gesamten Rechnungen (Ein- und Ausgang)** als auch die **Tageseinnahmen** in telematischer Form übermittelt, kommt er in den Genuss von einigen Erleichterungen:

- Befreiung von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenlisten;
- Befreiung von der Abfassung der Black-List-Meldung und der Meldung der steuerfreien Einkäufe aus San Marino;
- Befreiung von der Abfassung der Intrastat-Meldungen für die Einkäufe aus dem Ausland;
- Anspruch auf schnellere Bearbeitung und Auszahlung des MwSt.-Guthabens, falls um Rückerstattung angesucht wird (innerhalb 3 Monate nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung);
- Reduzierung der Kontrollfristen seitens des Fiskus um ein Jahr; die Steuererhebungsfristen werden somit von 4 Jahren (5 bei unterlassener Erklärung) auf 3 (4) Jahre herabgesetzt.

Eine letzte Neuerung betrifft kleinere Unternehmen, welche mit einem Dekret noch zu definieren sind. Bei der vollständigen telematischen Übermittlung der Rechnungen und Einnahmen profitieren diese von zusätzlichen weiteren Erleichterungen:

- Hilfestellung beim Ausfüllen der periodischen MwSt.-Abrechnungen und der MwSt.-Jahreserklärungen; man kann davon ausgehen, dass es sich um "vorausgefüllte" Erklärungen handelt, so wie es beim Mod. 730 der Fall ist;
- Befreiung von der Registrierungspflicht der Rechnungen und Einnahmen.

Repräsentationsausgaben - Neue Schwellen für die Absetzbarkeit

Bisher konnten bei Unternehmen Repräsentationsspesen bis 50 Euro in steuerlicher als auch in Hinsicht auf die MwSt. voll abgesetzt werden. Ab 50 Euro konnte man steuerlich nur einen bestimmten Prozentsatz aufgrund der Umsatzschwellen absetzen. Diese Schwellen haben sich nun aufgrund des Art. 9 des Dekrets für Wachstum und Internationalisierung geändert. Die Änderung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

- 1,5% bis zu einem Umsatz von 10 Mio. Euro (bisher 1,3%);
- 0,6% ab einem Umsatz von 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro (bisher 0,5%);
- 0,4% ab einem Umsatz von 50 Mio. Euro (bisher 0,1%).

dr. Markus Hofer

ARBEIT & SOZIALES

Kurzer Ausblick auf kommende Reformen

Vereinfachte Prozeduren, Mitteilungen, Registrierungspflichten und Strafen

Mit dem **Ziel der Rationalisierung und der Vereinfachung von Prozeduren** geht der Jobs Act in die nächste Runde. Die wichtigsten Vereinfachungen, die mit aller Wahrscheinlichkeit auch umgesetzt werden, sind folgende:

- Das Einheitslohnbuch oder einfacher gesagt die Lohnstreifen werden ab 2017 in telematischer Form an das Arbeitsministerium übermittelt. Danach besteht nur noch die Pflicht, einen Lohnstreifen dem Mitarbeiter auszuhändigen. Zahlreiche Bestimmungen über Aufbewahrungspflichten fallen weg.
- Selbstkündigungen und Kündigungen im gegenseitigen Einverständnis werden nur noch auf telematischem Wege erfolgen, wobei die Patronate und Gewerkschaften den Mitarbeitern diese Dienste anbieten werden.
- Verpflichtungen bei Unfällen: das Unfallregister wird abgeschafft, weiters wird das Inail selbst die Mitteilung an die öffentliche Sicherheit im Falle von Unfalltot oder Unfällen mit einer Genesungsdauer weiterleiten, die 30 Tage überschreitet. Der Arbeitgeber wird von dieser Mitteilungspflicht befreit.
- Strafen werden vereinfacht - nicht unbedingt verringert. Die Strafen für Schwarzarbeit oder nicht gemeldete Arbeitsstunden werden pro Person berechnet und nicht mehr wie bislang pro Tag und Person. Strafbar bleiben weiterhin die unterlassene Aushändigung von Lohnstreifen an die Mitarbeiter und die ineffizienten bzw. nicht registrierten Arbeitszeiten auf dem Lohnblatt. Neu ist, dass es Strafen für die nicht Bezahlung des Lohnes geben wird. Ein Umstand, der bis dato Schadensersatzforderungen nach sich zog, jedoch keine Verwaltungsstrafen.
- Voucher in "Papierform" werden nur noch an den Tabaktrafiken verkauft. Weder an der INPS noch an der Post sind Voucher in Papierform zu erstehen (gilt für Firmen und Freiberufler). Diese Reform ist bereits wirksam und umgesetzt. Die einfachsten Wege, um Voucher zu erstehen, bleiben somit die Tabaktrafiken für sehr kurzfristige Arbeitsperioden und die telematische Anstellungsform für dauerhafte Verhältnisse.

- **Unfallregister fällt weg**
- **Lohnbuch Archivierungspflichten fallen ab 2017**
- **Einfache und schnelle telematische Übermittlung der Kündigungen**



- Alles in Allem handelt es sich um Vereinfachungen, die Firmen zwar direkt berühren, jedoch nicht sonderlich spürbar von Bürokratie entlasten. Es folgen noch weitere Vereinfachungs- und Rationalisierungsvorhaben, auf dessen Effektivität man gespannt sein kann.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Freitag, 16. Oktober 2015

MwSt. - Abrechnung für September

Montag, 26. Oktober 2015

Intrastat - Monatliche Meldung für September

Intrastat - Trimestrale Meldung für 3. Trimester

Freitag, 30. Oktober 2015

Meldung - Privat verwendete Firmengüter und Finanzierungen 2014

